



Gemeinde Geroldshausen

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Mittwoch, 13.11.2019
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 22:31 Uhr
Ort: Rathaus Geroldshausen

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Ehrhardt, Gunther

Mitglieder des Gemeinderates

Deppisch, Stefan
Feitsch, Dieter Dr.
Friedrich, Wolfgang
Krämer, Doris
Künzig, Rainer
Schmidt, Karl-Ludwig
Schmitt, Ralf
Steinbach, Petra Dr.
Wirths, Eduard

Schriftführerin

Hock, Margarete

Weitere Anwesende

Herr Häfner, Büro Dr. Schulte / Röder Kommunalberatung zu TOP 2 und 3

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Drexel, Heiko	entschuldigt
Drexel, Roland	entschuldigt
Gardill, Armin	entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Sitzungsniederschriften vom 16.10. und 30.10.2019; Beschluss
- 2 Einführung der gesplitteten Abwassergebühr in Geroldshausen - Festlegung der Grundstücksabflussbeiwerte; Information und Beschluss
- 3 Einführung der gesplitteten Abwassergebühr in Geroldshausen - Behandlung von Zisternen und Regentonnen; Information und Beschluss
- 4 Abbruch Eisenbahn/Kegelbahn Geroldshausen - Vergabe; Beschluss
- 5 Fortschreibung der Bedarfsanalyse Kindergarten und Kinderkrippe; Information, Beschluss
- 6 Kommunalwahl 2020 - Berufung eines/er Gemeindegewahlleiters/in und eines/er stellvertretenden Gemeindegewahlleiters/in; Beschluss
- 7 Bericht über die örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2017 der Gemeinde Geroldshausen; Information / Beschluss
- 8 Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017 gem. Art. 102 Abs. 3 GO; Beschluss
- 9 Entlastung der Jahresrechnung 2017 gem. Art 102 Abs. 3 GO; Beschluss
- 10 Bericht über die örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2018 der Gemeinde Geroldshausen; Information / Beschluss
- 11 Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018 gem. Art. 102 Abs. 3 GO; Beschluss
- 12 Entlastung der Jahresrechnung 2018 gem. Art 102 Abs. 3 GO; Beschluss
- 13 Antrag auf Baugenehmigung zur Aufstockung und Erweiterung eines Einfamilienhauses mit Erweiterung einer zweiten Wohneinheit mit Neubau eines Carports auf dem Grundstück Fl.Nr. 575, Gemarkung Geroldshausen, Rosenstraße 18; Beschluss
- 14 Antrag auf isolierte Befreiung von der im Bebauungsplan "Am Bahnhof" festgesetzten Baugrenze für eine Überdachung in Verlängerung der Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 620/8, Geroldshausen, Kornäcker 25; Beschluss
- 15 Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Überdachung auf dem Grundstück Fl.Nr. 275, Gemarkung Moos, Am Herrnfeld; Beschluss
- 16 Kindergarten Geroldshausen: Angebot zur Konzeption nach dem Konzept der IFP (Staatsinstitut für Frühpädagogik)- Information, Beschluss
- 17 Brandschutzmaßnahmen bei Kindergarten-Notgruppe im Kath. Pfarrheim -> Vorübergehendes Podest/Treppenturm als 2. Notausgang - Information, Beschluss
- 18 Informationen / Sonstiges
- 19 Anfragen und Anregungen

Erster Bürgermeister Gunther Ehrhardt eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

TOP 1 Genehmigung der Sitzungsniederschriften vom 16.10. und 30.10.2019; Beschluss

Die Niederschriften der letzten Sitzungen vom 16.10.2019 und 30.10.2019 wurde den Gemeinderatsmitgliedern zugestellt.

Im Protokoll vom 16.10.2019 sollen folgende Änderungen vorgenommen werden:

TOP 9 – Fortschreibung der Bedarfsanalyse Kindergarten und Kinderkrippe:

Im Satz „Diese Variante wurde in der Sitzung vom Juni 2019 im Gemeinderat abgelehnt, u.a. weil für das mögliche Tauschgrundstück zu hohe Kosten entstanden wären“ soll das Wort „Kosten“ in „Baukosten“ geändert werden.

Der Vorsitzende lässt dies im Protokoll entsprechend ändern.

TOP 10 – Informationen/Sonstiges (Abriss Gasthaus Eisenbahn und Kegelbahn):

Bei den Firmen, die zum Angebot aufgefordert wurden, war auch die Fa. Stöcklein-Baur, Giebelstadt vermerkt. Nach Aussage von Herrn Baur hat die Firma aber kein Angebot erhalten.

Der Vorsitzende teilte mit, dass die Firma Stöcklein-Baur auf der Liste in der Verwaltung vermerkt war. Nach Rücksprache mit dem Bautechniker wurde jedoch festgestellt, dass die Aufforderung zur Angebotsabgabe versehentlich nicht erfolgt ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift vom 16.10.2019 mit den vorgenommenen Änderungen und die Niederschrift vom 30.10.2019.

Abstimmungsergebnis: Ja: 10 Nein: 0 Anwesend: 10

TOP 2 Einführung der gesplitteten Abwassergebühr in Geroldshausen - Festlegung der Grundstücksabflussbeiwerte; Information und Beschluss

Die für die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr erforderlichen Vorarbeiten sind derzeit im vollen Gange. Das mit der fachlichen Begleitung beauftragte Büro Dr. Schulte | Röder Kommunalberatung aus Veitshöchheim erstellt zurzeit auf Grundlage der Kanal-Abrechnungsdaten sowie Flurstücks- und Luftbilddaten die grundstücksbezogenen Erhebungsbögen. Diese werden im 4. Quartal 2019 an die Grundstückseigentümer versandt.

Die gebührenpflichtige Fläche eines Grundstücks errechnet sich aus dem Produkt der tatsächlichen Grundstücksfläche und dem mittleren Grundstücksabflussbeiwert (GAB). Dieser bestimmt sich aus dem Verhältnis der tatsächlich bebauten und versiegelten Fläche zur Grundstücksfläche.

Da sich die künftige Niederschlagswassergebühr pro m² aus dem Quotienten der jährlichen Kosten zur Niederschlagswasserbeseitigung durch die Gesamtsumme aller gebührenpflichtigen Flächen im Gemeindegebiet errechnet, ist es im Vorfeld der Datenerhebung und Kalkulation notwendig, die Stufenskala für den Grundstücksabflussbeiwert verbindlich festzulegen. Sie wird später auch Regelungsbestandteil der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) und ist zu gegebener Zeit in diese zu übernehmen.

Das Büro schlägt nachstehende Stufenskala für die Ermittlung der GAB vor:

Stufe	mittlerer Grundstücksabflussbeiwert (GAB)	Abflussbeiwert von - bis	Charakteristik der Überbauung und Befestigung
0	Einzelveranlagung bei einem Grundstücksabflussbeiwert von kleiner oder gleich 0,09		
I	0,12	> 0,09 - 0,15	minimal
II	0,2	> 0,15 - 0,24	gering
III	0,3	> 0,24 - 0,36	normal
IV	0,45	> 0,36 - 0,54	hoch
V	0,65	> 0,54 - 0,75	sehr hoch
VI	0,9	> 0,75 - 1,00	maximal

Die gebührenpflichtige Fläche eines Grundstückes wird hiernach künftig wie folgt ermittelt:

1. Feststellung des tatsächlichen Abflussbeiwertes:
Division der tats. bebauten, befestigten und angeschlossenen Flächen durch die Grundstücksfläche
2. Zuordnung des mittleren Grundstücksabflussbeiwertes (GAB) zu den Grundstücken an Hand des Abflussbeiwertes nach Ziffer 1.
3. Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche:
Multiplikation der Grundstücksfläche mit dem mittleren Grundstücksabflussbeiwert (GAB).

Die Skala teilt die Stufen in Abhängigkeit des Versiegelungsgrades in Wert 0 (niedrigste Versiegelung) bis VI (höchste Versiegelung) ein. Durch die Festlegung auf den gewählten Stufentarif wird erreicht, dass Grundstückseigentümer für den Wechsel in die Versiegelungs-/Veranlagungsstufe durch entsprechende bauliche Maßnahmen bezogen auf ihre gebührenpflichtige Fläche unabhängig von der Stufenzuordnung annähernd gleich viel unternehmen müssen, um in eine andere Stufe zu gelangen.

Darüber hinaus ist festzulegen, dass abweichend von der Einstufung nach der vorgenannten Skala, die tatsächlich angeschlossene Fläche maßgebend ist, sofern die tatsächlich angeschlossene Fläche um mindesten 200m² von der mittels Grundstücksabflussbeiwert ermittelten gebührenpflichtigen Fläche abweicht.

Herr Häfner vom Büro Dr. Schulte | Röder Kommunalberatung berichtete ausführlich anhand einer erstellten Präsentation und zeigte mögliche Berechnungsgrundlagen auf.

Auf Nachfrage aus dem Gremium, wie die Kosten errechnet werden, erläuterte Herr Häfner, dass es sich um Sätze handelt, die bayernweit herangezogen werden.

Beschluss:

Für die Einführung der Niederschlagswassergebühr werden folgende Stufen und Grundstücksabflussbeiwerte festgelegt:

Stufe	mittlerer Grundstücksabflussbeiwert (GAB)	Abflussbeiwert von - bis	Charakteristik der Überbauung und Befestigung
0	Einzelveranlagung bei einem Grundstücksabflussbeiwert von kleiner oder gleich 0,09		
I	0,12	> 0,09 - 0,15	minimal
II	0,2	> 0,15 - 0,24	gering
III	0,3	> 0,24 - 0,36	normal
IV	0,45	> 0,36 - 0,54	hoch

V	0,65	> 0,54 - 0,75	sehr hoch
VI	0,9	> 0,75 - 1,00	maximal

Es wird ferner beschlossen, dass die Zuordnung zu einer Stufe widerlegt werden kann, wenn nachgewiesen wird, dass die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, um mindestens **200 m²** von der ursprünglich bei der Zuordnung zu einer bestimmten Stufe ermittelten reduzierten Grundstücksfläche abweicht.

Abstimmungsergebnis: Ja: 9 Nein: 1 Anwesend: 10

TOP 3 Einführung der gesplitteten Abwassergebühr in Geroldshausen - Behandlung von Zisternen und Regentonnen; Information und Beschluss

Herr Häfner vom Büro Dr. Schulte | Röder Kommunalberatung erläuterte den Sachverhalt anhand einer Präsentation.

Gebührenrechtlich ist bei der Behandlung von Zisternenanlagen nach dem Umstand zu unterscheiden, ob die Anlage über einen Anschluss an die gemeindliche Entwässerungseinrichtung verfügt oder nicht. Die rechtlichen Aspekte werden nachstehend aufgezeigt.

I. Zisternenanlagen bei der Niederschlagswassergebühr

Bei der Ermittlung und Festlegung der gebührenrelevanten Fläche eines Grundstückes sind das Vorhandensein und die Nutzung von Regenwasserzisternen von besonderer Bedeutung. Gebührenrechtlich sind zwei Grundunterscheidungen vorzunehmen:

- a) Zisternen ohne Überlauf an die gemeindliche Entwässerungseinrichtung
- b) Zisternen mit Überlauf an die gemeindliche Entwässerungseinrichtung

zu a)

Zisternen ohne Überlauf verfügen nicht über einen Anschluss und leiten demnach kein Niederschlagswasser in die gemeindliche Entwässerungseinrichtung ein. Die in eine solche Zisternenanlage entwässernden Flächen sind daher bei der Ermittlung der gebührenrelevanten bebauten und befestigten Flächen außer Acht zu lassen.

zu b)

Zisternen an mit Überlauf angeschlossenen Flächen sind grundsätzlich als gebührenrelevante bebaute und befestigte Flächen anzusehen und zu erfassen.

Auf Grund der mit dem Betrieb von Zisternen verbundenen Rückhaltefunktion für die gemeindliche Entwässerungseinrichtung ist es zulässig, in Abhängigkeit vom vorhandenen Zisternenvolumen je m³ Fassungsvermögen einen Abzug bei der gebührenpflichtigen Fläche vorzunehmen. Für die Zisternen sollten daher 10 m² pro vollem m³ Aufnahmekapazität angerechnet werden. Der Flächenabzug ist maximal auf die Größe der angeschlossenen Fläche begrenzt.

Als technische Voraussetzungen für einen solchen Abzug sollte gefordert werden:

- feste Installation der Zisterne mit dauerhafter, ganzjähriger Einspeisung
- Mindestgröße des Fassungsvermögens von 2,5 m³ unterhalb des Überlaufs

Hierdurch ist gewährleistet, dass nur ortsfest installierte Zisternenanlagen Berücksichtigung finden können. Wassertonnen, die über Regenklappen im Fallrohr der Dachentwässerung gespeist werden, bleiben wegen der nicht dauerhaften ortsfesten Installation und jederzeit änderbaren Einspeisung unberücksichtigt.

II. Zisternenanlagen bei der Schmutzwassergebühr

Die Mustersatzung des Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 20.05.2008 sieht für aus Eigengewinnungsanlagen (auch Zisternen) dem Grundstück zugeführten Wassermengen vor, dass – sofern dessen Menge nicht separat durch geeichte Wasserzähler ermittelt wird – neben der bezogenen Frischwassermenge pro Jahr und Einwohner pauschal 15m³ angesetzt werden, insgesamt aber nicht weniger als 35m³ pro Jahr und Einwohner (aktuelle Satzung der Gemeinde = 45m³).

Diese Musterregelung ist Ausfluss der Rechtsprechung des BayVGh zur Notwendigkeit, die vom Frischwassermaßstab nicht erfassten Wassermengen der Zisternenanlagen ebenfalls der Schmutzwassergebühr zu unterwerfen (vgl. Nitsche/Baumann/Schwamberger: „Satzung zur Abwasserbeseitigung“ und BayVGh Urteil vom 16.04.1998 – 23 B 96.3011):

„Durch die Regenwassernutzung bleibt zwar die Abwassermenge, die in die Kanalisation eingeleitet wird, gleich; anstelle von unverschmutzten Regenwassers wird verschmutztes Regenwasser eingeleitet. Die aus privaten Regenwassersammelanlagen eingeleiteten Abwassermengen werden aber vom Frischwassermaßstab nicht erfasst. Dies würde unter Verletzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung diejenigen Grundstückseigentümer benachteiligen, die ihr gesamtes Wasser nachweisbar und messbar aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beziehen, im Verhältnis zu den Grundstückseigentümern, die eine nicht unbedeutende Menge ihres Brauchwassers aus der eigenen Regenwasseranlage beziehen. (...) Es dürfte deshalb geboten sein, auch das aus privaten Regenwassersammelanlagen eingeleitete, zur Toilettenspülung (...) genutzte Wasser bei der gebührenpflichtigen Abwassermenge mit anzusetzen. (...)“

Auch in der außerbayerischen Rechtsprechung wird die Auffassung vertreten, dass im Haushalt genutztes Regenwasser bei der Einleitung in die Entwässerungseinrichtung aus Gründen der Gleichbehandlung grundsätzlich der Abwassergebühr zu unterwerfen ist.“

Obwohl diese Regelungen auch in der aktuellen Satzung vorhanden sind, werden aktuell keine solchen Abwassermengen mit der Abwassergebühr abgerechnet.

Die Verwaltung schlug daher vor, mit der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr und der Kenntnisnahme solcher Zisternen zur Abrechnung dieser Abwassermengen überzugehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, Zisternen **mit Überlauf** an die öffentliche Entwässerungseinrichtung **gebührenmindernd** zu berücksichtigen, sofern diese fest installiert sind und ein Aufnahmevermögen unter dem Notüberlauf von mindestens 2,5 m³ aufweisen. Je vollem m³ Aufnahmevermögen wird die gebührenpflichtige Fläche um 10 m² reduziert.

Die Verminderung der reduzierten Grundstücksfläche wird maximal bis zur Höhe der an die Einrichtung abflusswirksamen Fläche gewährt.

Abstimmungsergebnis: Ja: 10 Nein: 0 Anwesend: 10

Beschluss:

Mit der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr und der Kenntnisnahme solcher Zisternen sollen diese durch die Verwaltung künftig abgerechnet werden.

Abstimmungsergebnis: Ja: 10 Nein: 0 Anwesend: 10

TOP 4 Abbruch Eisenbahn/Kegelbahn Geroldshausen - Vergabe; Beschluss

Der Vorsitzende erläuterte den Sachverhalt.

Der Abbruch der Gebäude und das Verfüllen der Fläche wurden ausgeschrieben.

Angefragt wurden 7 Firmen, 2 Firmen (Konrad Bau und Höhn) haben abgesagt.

Angebote wurden abgegeben von den Firmen:

Ruppert, 155.892,74€

Karl Bau, 151.733,33€

Haaf Firmengruppe, 115.153,40€

Nach Prüfung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit wurde eine Vergabe an die Firmengruppe Haaf empfohlen.

Eine Einsparung durch die Verwendung von vor Ort gebrochenem Material lässt sich nicht halten, es ist auch nicht ersichtlich auf welcher Grundlage die vorgelegte Berechnung beruht, eine freie Annahme von Preisen ist hier nicht zielführend.

Die Entsorgungskosten wurden im LV Arbeiten im Außenbereich Pos.10 mit 12,45€ für Gemische aus Beton, ... inkl. laden, abfahren und entsorgen angegeben.

Für die Brechkosten vor Ort ist vom Aufwand anzunehmen:

- Antransport der Brechanlage und der Sortieranlage als Sondertransport
- Montage der Anlage und Vorhalten
- Betrieb der Anlage inkl. Betriebsmittel
- Abbau der Anlage und Abtransport
- Mehrkosten durch erhöhten Stundenaufwand für Sortieren des Materials und Beschickung der Brechanlage

Eine Ausnahmegenehmigung mit Einholung der Erlaubnis der Nachbarn für das Aufstellen und Betreiben einer Brechanlage im Ortskern ist ab einer Standzeit von 10 Tagen vorgeschrieben.

Diesen Aufwand mit 1500-2000€ zu titulieren ist nicht haltbar.

Der Brecher muss mit einrichten für ca. 1,5 - 2 Wochen gemietet werden, bei einem Mietpreis ohne Betriebsmittel von 935 €/Tag macht bei 10 Tagen 9.350 € plus Betriebsmittel von ca. 18 l Diesel/h.

Des Weiteren benötigt man eine Siebanlage um einigermaßen brauchbares Material zu bekommen.

Diese schlägt mit 2400 € pro Woche zu Buche zuzüglich 8-14l Diesel/h.

Bei einer Vorhaltezeit von 2 Wochen inkl. Rüstzeiten für Aufbau und Abbau ergibt das 4800€ plus den Brecher macht 14.150,00€.

Die angenommenen Preise wurden über ein das Portal www.rental-portal.com eingeholt und dienen der Kostenschätzung.

Transportkosten sind hier nicht enthalten.

Ein Einbau des vorhandenen Materials wäre denkbar.

Das hergestellte Material wäre unqualifiziert und eine Bebauung mit einem Gebäude wäre problematisch, ein extra Nachweis muss hierfür erbracht werden, was wiederum zu Mehrkosten führt.

Im Zweifelsfall muss das Material wieder ausgetauscht werden.

Im Hinblick auf die entstehenden Kosten und Umstände ist von einer Ausführung des Vorhabens Brechen und Einbau vor Ort abzuraten.

Der Vorsitzende erklärte, dass bei mehreren Nachprüfungen festgestellt wurde, dass bei der Ausschreibung nicht alle Faktoren ausreichend geprüft wurden.

Auf Nachfrage, welche Konsequenzen eine Aufhebung der Ausschreibung hat, teilte die Regierung von Unterfranken mit, dass in diesem Fall ein möglicher Aufwand für die Ausschreibung evtl. zurückgezahlt werden müsste.

Der Vorsitzende schlug deshalb vor, die Ausschreibung aufzuheben und neu auszuschreiben.

Beschluss:

Der Gemeinderat Geroldshausen nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis und beschließt, die Ausschreibung aufzuheben. Es wird zeitnah erneut ausgeschrieben.

Bei der Ausschreibung soll optional das Brechen vor Ort mit angeboten werden.

Abstimmungsergebnis: Ja: 10 Nein: 0 Anwesend: 10

TOP 5 Fortschreibung der Bedarfsanalyse Kindergarten und Kinderkrippe; Information, Beschluss

In der Sondersitzung am 30.10.2019 bestand Einigkeit, dass folgende Fragen durch die Verwaltung geklärt werden sollten:

1. Mit der Regierung wäre abzuklären, mit welcher Bedarfsfeststellung eine höhere Förderung möglich ist.
2. Es soll geprüft werden, ob ein Container und ein Neubau auf dem gleichen Grundstück unter einer Einrichtungsnummer geführt werden dürfen.
3. Es soll ein Exposé für eine Containeranlage angefordert werden. Gleichzeitig soll geprüft werden, welche Kosten anfallen, wenn eine Privatperson den Neubau auf dem Grundstück baut und an die Gemeinde vermietet.

Zur 1. Frage wurde folgende Aktennotiz an die Fachaufsicht übermittelt:

„Aktennotiz

Die Sondersitzung des Gemeinderats vom 30.10.2019 ist zu dem Ergebnis gekommen, dass in der Gemeinde neben dem

- *Bestandskindergarten mit*
 - o *1 x Kleinkindergruppe à 12 Kinder*
 - o *2 x Gruppe Kindergartenkinder à 25 Kinder*
- *ein Neubau mit*
 - o *1 x Kleinkindergruppe à 12 Kinder*
 - o *1 x Übergangsgruppe à 15 Kinder*
 - o *1 x Gruppe Kindergartenkinder à 25 Kinder*

benötigt wird. Damit kann für max. 114 Kinder ein Platz angeboten werden.

Mit dieser Konstellation wären zahlreiche Varianten abgedeckt:

1. *Bei einem Bedarf mit*
 - *26 Kleinkindern (11 Monate bis 3 Jahre)*
 - *85 Kindergartenkindern (3 Jahre bis 6,5 Jahre)*

gehen dann

 - *24 Kleinkinder in die Krippe*
 - *12 Kinder in die Übergangsgruppe und*
 - *75 Kinder in den Kindergarten.*
2. *Bei einem Bedarf mit*
 - *28 Kleinkindern (11 Monate bis 3 Jahre)*
 - *82 Kindergartenkindern (3 Jahre bis 6,5 Jahre)*

- gehen dann
 - 24 Kleinkinder in die Krippe
 - 11 Kinder in die Übergangsgruppe und
 - 75 Kinder in den Kindergarten.
- 3. Bei einem Bedarf mit
 - 30 Kleinkindern (11 Monate bis 3 Jahre)
 - 78 Kindergartenkindern (3 Jahre bis 6,5 Jahre)
 gehen dann
 - 24 Kleinkinder in die Krippe
 - 9 Kinder in die Übergangsgruppe und
 - 75 Kinder in den Kindergarten.
- 4. Bei einem Bedarf mit
 - 21 Kleinkindern (11 Monate bis 3 Jahre)
 - 87 Kindergartenkindern (3 Jahre bis 6,5 Jahre)
 gehen dann
 - 21 Kleinkinder in die Krippe
 - 12 Kinder in die Übergangsgruppe und
 - 75 Kinder in den Kindergarten.

Der Gemeinderat hat die Verwaltung beauftragt, Folgendes zu klären: Bei welchem Bedarf (Zahl der Kleinkinder und Kindergartenkinder) erhält die Gemeinde die größte Förderung?

Vorschlag der Verwaltung:

Der Bedarf wird wie folgt festgestellt:

„Für Krippenplätze für Kinder unter 3 Jahren

Für das Kindergarten-Jahr 2019/2020 und 2020/2021 werden 24 Krippenplätze anerkannt.

Dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern wird vollumfänglich Rechnung getragen. Falls auswärtige Einrichtungen in Anspruch genommen werden, wird dies jederzeit anerkannt.

Plätze für Kindergartenkinder

Für das Kindergarten-Jahr 2019/2020 werden 56 Plätze anerkannt. Ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 Plätze für 65 Kinder und ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 für Plätze für bis zu 90 Kindern.

Dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern wird vollumfänglich Rechnung getragen. Falls auswärtige Einrichtungen in Anspruch genommen werden, wird dies jederzeit anerkannt.'

gez. Gunther Ehrhardt

1. Bürgermeister“

Daraufhin hat die Fachaufsicht telefonisch Folgendes mitgeteilt:

1. Es muss ein bedarfsgerechter Neubau erfolgen.
2. Eine Übergangsgruppe (Kinder ab 2,5 Jahren) gibt es fördertechnisch nicht. Es werden nur Gruppen für Kleinkinder (= Krippe) und Kindergartengruppen anerkannt.
3. Im Fall der Gemeinde Geroldshausen könnte sowohl eine Krippe aber auch eine Kindergartengruppe für eine Übergangsgruppe als förderwürdig angesehen werden. Sie würde eher eine Kindergartengruppe fördern als eine Krippe. Aber dies hat die Förderstelle der Regierung zu entscheiden.
4. Es wäre sinnvoll, ein Gespräch unter Beteiligung von der Förderstelle, der Fachaufsicht, der Kindergartenleitung und der Verwaltung zu führen.
5. Bevor die Förderstelle sich zur Höhe der Förderung äußert, muss der Bedarf durch die Gemeinde festgestellt werden.

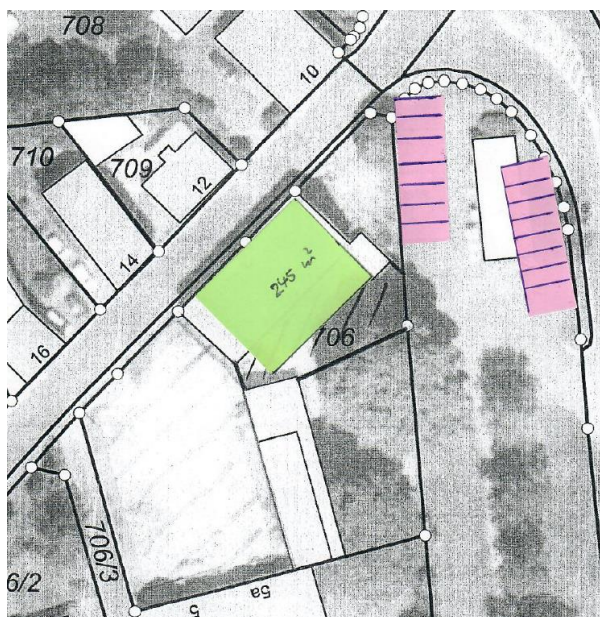
Die Verwaltung hat mit der Förderstelle bei der Regierung Kontakt aufgenommen. Evtl. kann nächste Woche ein Gespräch stattfinden.

Zur 2. Frage „Es soll geprüft werden, ob ein Container und ein Neubau auf dem gleichen Grundstück unter einer Einrichtungsnummer geführt werden dürfen.“ wurde folgende Aktennotiz an die Fachaufsicht übermittelt:

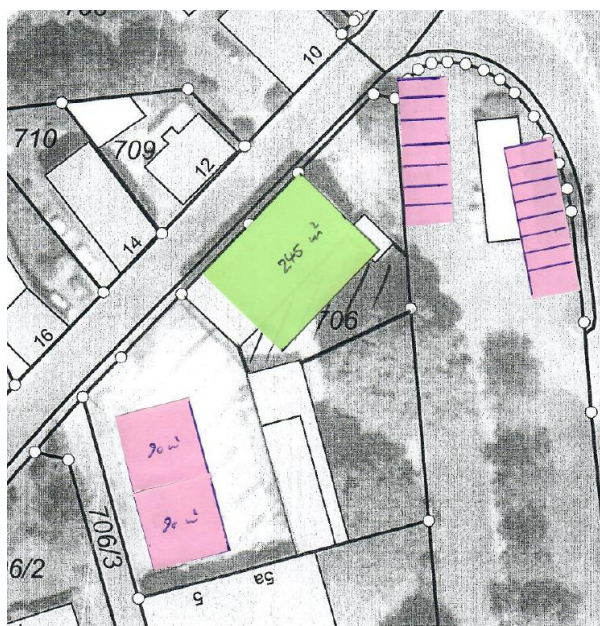
„Aktennotiz

In der Sondersitzung des Gemeinderats vom 30.10.2019 wurde vorgeschlagen, zunächst eine gebrauchte Containeranlage (z. B. Container, in der zuvor eine Schule untergebracht war) umzubauen und dann auf dem Areal Eisenbahn aufzustellen. Hier können 2 Gruppen untergebracht werden. Damit würde der Druck auf den dringend notwendigen Neubau vermindert werden. Man hätte Zeit für eine gründliche Planung.

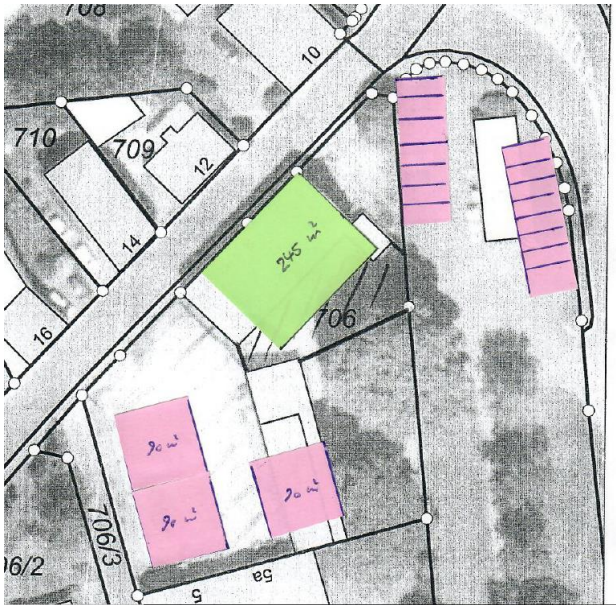
Dies könnte z. B. wie folgt aussehen (grün = Containeranlage, pink = Parkplätze):



In der 1. Stufe des Neubaus würden 2 Gruppen errichtet:



Bei Bedarf könnte später ein weiterer Neubau einer Gruppe hinzugefügt werden,



Der Gemeinderat hat die Verwaltung beauftragt, Folgendes zu klären: Wie kann sichergestellt werden, dass sowohl die Containeranlage als auch der Neubau als eine Einrichtung gezählt wird?

gez. Gunther Ehrhardt
1. Bürgermeister“

Die Fachaufsicht hat sich auf diese Frage wie folgt geäußert:

1. Container können immer nur befristet als Notgruppe genehmigt werden.
2. In Containern ist meist weniger Fläche als notwendig (z. B. in den Schlafräumen) vorhanden.
3. Wenn eine sehr große Fläche wie z. B. in Leinach existiert, kann es sinnvoll sein, Container neben einer Neubau-Baustelle zu errichten.

Außerdem kann zur Vergabe der Einrichtungsnummern festgehalten werden:

1. Grundsätzlich kann eine Betriebserlaubnis mit zwei Einrichtungsnummern erteilt werden.
2. Fördertechnisch muss das Personal einer Einrichtungsnummer zugeordnet werden. Mitarbeiter können aber gleichzeitig in beiden Einrichtungen eingesetzt werden.
3. Bei beiden Standorten mit den beiden Einrichtungsnummern müssen Räumlichkeiten (Personalraum, ...) vorhanden sein.
4. Kinder dürfen nicht von einer Einrichtung also einem Standort zur anderen Einrichtung als zum anderen Standort „gewechselt“ werden.
5. Wenn auf dem gleichen Gelände die gleiche Hausnummer existiert und keine Straße durch die Kinder überquert werden muss, können die Gebäude als eine Einrichtungsnummer geführt werden.

Zur 3. Frage „Es soll ein Exposé für eine Containeranlage angefordert werden. Gleichzeitig soll geprüft werden, welche Kosten anfallen, wenn eine Privatperson den Neubau auf dem Grundstück baut und an die Gemeinde vermietet.“ kann Folgendes vorgetragen werden:

Bei Erstellung dieses Sachvortrags hat noch kein Exposé vorgelegen. Auch konnte noch nicht die Frage zur Vermietung geklärt werden.

Daneben wies die Verwaltung darauf hin, dass die Entscheidung über die Aufstellung von Containern unabhängig von der Entscheidung über den Bedarf gefällt werden muss. Dafür müssen zunächst die Kosten ermittelt werden. Auch ist der Standort nicht geklärt.

Schließlich hat eine neue Mitarbeiterin, die sich noch in der Probezeit befunden hat, gekündigt. Bei einem Gespräch hat sie mitgeteilt, dass sie endlich zur Ruhe kommen will und nicht die nächsten Jahre in einer Notgruppe arbeiten möchte. Sie geht zu ihrer Einrichtung zurück, bei

der sie ihre Ausbildung gemacht hat. Dort sind gerade neue Gruppen fertiggestellt worden. Außerdem hat sie ausdrücklich betont, dass sie sich im Kindergartenteam sehr wohlfühlt hat.

Der Vorsitzende verwies anschließend auf den ausführlichen Sachvortrag in der Sondersitzung am 30.10.2019 und fasste zusammen, welche Punkte bis zur heutigen Sitzung zu klären waren:

1. Mit der Regierung wäre abzuklären, mit welcher Bedarfsfeststellung eine höhere Förderung möglich ist.
2. Es soll geprüft werden, ob ein Container und ein Neubau auf dem gleichen Grundstück unter einer Einrichtungsnummer geführt werden dürfen.
3. Es soll ein Expose für eine Containeranlage angefordert werden. Gleichzeitig soll geprüft werden, welche Kosten anfallen, wenn eine Privatperson den Neubau auf dem Grundstück baut und an die Gemeinde vermietet.

Im Gremium wurde angemerkt, dass es wohl nicht möglich sein wird, über eine Privatperson zu bauen und zu vermieten.

Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass der erste Schritt der Bedarfsplan sein muss und erst im zweiten Schritt zu entscheiden ist, ob Container in Frage kommen oder nicht. Ein Container wäre als Übergangslösung für eine Notgruppe sinnvoll. Wenn das Raumprogramm erfüllt ist, kann dieser später als Kindergartengruppe genutzt werden.

Beschluss:

1. Der Bedarf wird wie folgt festgestellt:

Für Krippenplätze für Kinder unter 3 Jahren

Für das Kindergarten-Jahr 2019/2020 und 2020/2021 werden 24 Krippenplätze anerkannt.

Dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern wird vollumfänglich Rechnung getragen. Falls auswärtige Einrichtungen in Anspruch genommen werden, wird dies jederzeit anerkannt.

Plätze für Kindergartenkinder

Für das Kindergarten-Jahr 2019/2020 werden 56 Plätze anerkannt. Ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 Plätze für 65 Kinder und ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 für Plätze für bis zu 90 Kindern.

Dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern wird vollumfänglich Rechnung getragen. Falls auswärtige Einrichtungen in Anspruch genommen werden, wird dies jederzeit anerkannt.

Gleichzeitig wird die Verwaltung beauftragt, intensiv bei der Förderstelle dafür einzutreten, dass die maximale Förderung für den Neubau mit

- 1 x Kleinkindergruppe à 12 Kinder
- 2 x Gruppe Kindergartenkinder à 25 Kinder

gewährt wird.

Abstimmungsergebnis: Ja: 10 Nein: 0 Anwesend: 10

2. Außerdem wird das Architekturbüro Haas beauftragt, Pläne für die o. g. Gruppen zu erstellen. Die Gruppen sollen als Module geplant werden, damit sie sowohl als Kleinkindergruppe als auch als Übergangsguppe und auch als Kindergartengruppe genutzt werden können. Schließlich soll auch sichergestellt sein, dass die Module für andere Zwecke (z. B. Rathaus, Senioreneinrichtung, ...) verwendet werden können. Eine Ergänzung mit weiteren Modulen muss möglich sein. Die Gesamtanlage sollte zur städtebaulichen Umgebung passen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 9 Nein: 1 Anwesend: 10

TOP 6 Kommunalwahl 2020 - Berufung eines/er Gemeindevahlleiters/in und eines/er stellvertretenden Gemeindevahlleiters/in; Beschluss

Der Gemeinderat hat für die Kommunalwahl 2020 eine/n Wahlleiter/in und eine/n Stellvertreter/in zu berufen.

Rechtsgrundlage:

Art. 5 GLKrWG – Wahlleiter, Wahlausschuss

(1) Der Gemeinderat beruft den ersten Bürgermeister, einen der weiteren Bürgermeister, einen der weiteren Stellvertreter, ein sonstiges Gemeinderatsmitglied oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft zum Wahlleiter für die Gemeindevahlen. Der Kreistag oder an seiner Stelle der Kreisausschuss beruft den Landrat, den Stellvertreter des Landrats, einen seiner weiteren Stellvertreter, einen sonstigen Kreisrat oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten des Landratsamts zum Wahlleiter für die Landkreiswahlen. Außerdem wird aus diesem Personenkreis zugleich eine stellvertretende Person berufen. Zum Wahlleiter für die Gemeindevahlen oder zu dessen Stellvertretung kann nicht berufen werden, wer bei der Wahl zum ersten Bürgermeister oder zum Gemeinderat mit seinem Einverständnis als sich bewerbende Person aufgestellt worden ist, für diese Wahlen eine Aufstellungsversammlung geleitet hat oder bei diesen Wahlen Beauftragter für den Wahlvorschlag oder dessen Stellvertretung ist; Entsprechendes gilt bei Landkreiswahlen. Die Berufung ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Mitglieder des Wahlausschusses sind der Wahlleiter als vorsitzendes Mitglied und vier von ihm berufene Wahlberechtigte als Beisitzer. Für jeden Beisitzer beruft er eine stellvertretende Person. Bei der Auswahl der Beisitzer sind nach Möglichkeit die Parteien und die Wählergruppen in der Reihenfolge der bei der letzten Gemeinderats- oder Kreistagswahl erhaltenen Stimmzahlen zu berücksichtigen und die von ihnen rechtzeitig vorgeschlagenen Wahlberechtigten zu berufen. Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. Keine Partei oder Wählergruppe darf durch mehrere Beisitzer vertreten sein.

(3) Der Wahlleiter bestellt einen Schriftführer für den Wahlausschuss. Dieser ist nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Beisitzer ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat beruft für die Gemeinderatswahl Herrn ersten Bürgermeister Gunther Ehrhardt als Wahlleiter und Herrn Altbürgermeister Josef Schäfer als stellvertretenden Wahlleiter.

Abstimmungsergebnis: Ja: 10 Nein: 0 Anwesend: 10

TOP 7 Bericht über die örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2017 der Gemeinde Geroldshausen; Information / Beschluss

Am 28.10.2019 fand im Rathaus Geroldshausen die örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2017 der Gemeinde Geroldshausen durch den Rechnungsprüfungsausschuss statt. Der Prüfbericht wurde dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gegeben.

Zu den im Prüfbericht aufgeführten Prüfungsempfehlungen nahm die Verwaltung wie folgt Stellung:

1. Es wird vorgeschlagen, Kleinbeträge auszubuchen – auch ältere Forderungen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Vorsitzende und der Kassenverwalter haben gemeinsam beschlossen, dass die Kleinbeträge ausgebucht werden.

2. Vertrag der Mietkleidung für Gemeindearbeiter bitte kontrollieren.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es wurde im Jahr 2014 auf Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Kirchheim vom 28.08.2014, TOP 5 ein Vertrag über Mietkleidung mit einer Laufzeit bis 17.12.2017 abgeschlossen.

Dieser verlängert sich um jeweils 12 Monate, sofern der Vertrag nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Verlängerungsperiode gekündigt wird.

Die Gemeindearbeiter der Gemeinde Geroldshausen wurden in den Vertrag vom 18.12.2014 aufgenommen, ein Beschluss der Gemeinden liegt hierzu nicht vor.

3. Vertrag mit WVV kontrollieren, wegen Standsicherheitsprüfung der Masten

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Straßenbeleuchtungsvertrag – Komplett – wurde mit der Stadtwerke Würzburg AG (STW) am 05.12.2011 abgeschlossen. Der Umfang der durchzuführenden Leistungen für Straßenbeleuchtungsanlagen durch die STW ist u.a. in den Ziffern 4.1 u. 4.2 geregelt.

Mit dem ersten Nachtrag zu o.g. Straßenbeleuchtungsvertrag vom 22.06.2016 wurde zu Ziff. 4.1 folgender Passus neu eingefügt:

f) Der Betrieb beinhaltet während der Vertragslaufzeit die Standsicherheitsprüfung der Masten in Form einer optischen Kontrolle und Dokumentation im Rahmen der Turnusarbeiten. Ist es aufgrund des Alters oder des Zustandes empfehlenswert, eine Standsicherheitsprüfung mittels Biegemoment durchzuführen, so erhält die Kommune dafür ein separates Angebot. Die STW wird die Prüfung nach Beauftragung durch die Kommune durchführen.

Die o.g. Prüfungsempfehlung bezog sich auf die Rechnung der STW vom 19.10.2017, HHSt. 0.6701.5100, Beleg 2:

Laut Angebot der STW vom 17.01.2017 wurde empfohlen, von den 159 Masten der Gemeinde Geroldshausen 13 Stahlbetonmasten im Biegemomentverfahren durchführen zu lassen, diese Maßnahme wurde auch entsprechend beauftragt und von der STW durchgeführt. Wie bereits oben erwähnt, erfolgt für eine Überprüfung von Masten im Biegemomentverfahren ein separates Angebot und eine separate Rechnungsstellung.

Beschluss:

Der Gemeinderat Geroldshausen nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis, mit den Erläuterungen zu den Prüfungsbemerkungen besteht Einvernehmen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 10 Nein: 0 Anwesend: 10

TOP 8 Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017 gem. Art. 102 Abs. 3 GO; Beschluss

Der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017 wurde dem Gemeinderat Geroldshausen in heutiger Gemeinderatssitzung vollinhaltlich zur Kenntnis gegeben.

Die im Haushaltsjahr 2017 angefallenen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Gemeinderatsbeschlüssen erfolgt ist, hiermit gemäß Art. 66 Abs. 1 GO nachträglich genehmigt.

Beschluss:

Die Jahresrechnung der Gemeinde Geroldshausen 2017 wird mit den in der Anlage aufgeführten Abschlussergebnissen festgestellt.

Abstimmungsergebnis: Ja: 10 Nein: 0 Anwesend: 10

TOP 9 Entlastung der Jahresrechnung 2017 gem. Art 102 Abs. 3 GO; Beschluss

Gemäß Art. 102 Abs. 3 GO stellt der Gemeinderat nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten die Jahresrechnung fest und beschließt über die Entlastung.

Nachdem die Jahresrechnung 2017 mit vorherigem Beschluss festgestellt wurde, kann auch über die Entlastung der Jahresrechnung beschlossen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Geroldshausen beschließt, dass der Jahresrechnung der Gemeinde Geroldshausen für das Haushaltsjahr 2017 gem. Art. 102 Abs. 3 GO Entlastung erteilt wird.

Abstimmungsergebnis: Ja: 10 Nein: 0 Anwesend: 10

TOP 10 Bericht über die örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2018 der Gemeinde Geroldshausen; Information / Beschluss

Am 28.10.2019 fand im Rathaus Geroldshausen die örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2018 der Gemeinde Geroldshausen durch den Rechnungsprüfungsausschuss statt.

Der Prüfbericht wurde dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gegeben.

Beschluss:

Der Gemeinderat Geroldshausen nimmt die Niederschrift des Rechnungsprüfungsausschusses zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: Ja: 10 Nein: 0 Anwesend: 10

TOP 11 Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018 gem. Art. 102 Abs. 3 GO; Beschluss

Der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018 wurde dem Gemeinderat Geroldshausen vollinhaltlich zur Kenntnis gegeben.

Die im Haushaltsjahr 2018 angefallenen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Gemeinderatsbeschlüssen erfolgt ist, hiermit gemäß Art. 66 Abs. 1 GO nachträglich genehmigt.

Beschluss:

Die Jahresrechnung der Gemeinde Geroldshausen 2018 wird mit den in der Anlage aufgeführten Abschlussergebnissen festgestellt. Des Weiteren werden alle angefallenen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen), soweit sie erheblich sind

und die Genehmigung nicht schon in früheren Gemeinderatsbeschlüssen erfolgt ist, hiermit gemäß Art. 66 Abs. 1 GO nachträglich genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Ja: 10 Nein: 0 Anwesend: 10

TOP 12 Entlastung der Jahresrechnung 2018 gem. Art 102 Abs. 3 GO; Beschluss

Gemäß Art. 102 Abs. 3 GO stellt der Gemeinderat nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten die Jahresrechnung fest und beschließt über die Entlastung.

Nachdem die Jahresrechnung 2018 mit vorherigem Beschluss festgestellt wurde, kann auch über die Entlastung der Jahresrechnung beschlossen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Geroldshausen beschließt, dass der Jahresrechnung der Gemeinde Geroldshausen für das Haushaltsjahr 2018 gem. Art. 102 Abs. 3 GO Entlastung erteilt wird.

Abstimmungsergebnis: Ja: 10 Nein: 0 Anwesend: 10

TOP 13 Antrag auf Baugenehmigung zur Aufstockung und Erweiterung eines Einfamilienhauses mit Erweiterung einer zweiten Wohneinheit mit Neubau eines Carports auf dem Grundstück Fl.Nr. 575, Gemarkung Geroldshausen, Rosenstraße 18; Beschluss

Es wurde ein Antrag auf Baugenehmigung zur Aufstockung und Erweiterung eines Einfamilienhauses mit Erweiterung einer zweiten Wohneinheit mit Neubau eines Carports auf dem Grundstück Fl.Nr. 575, Gemarkung Geroldshausen, Rosenstraße 18, eingereicht.

Das Baugrundstück befindet sich Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan als Landwirtschaftsfläche dargestellt. Das Bauvorhaben ist nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Aus Sicht der Verwaltung liegt ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB nicht vor. Sonstige Bauvorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist (§ 35 Abs. 2 BauGB).

Die Erschließung mit Straße, Wasser und Kanal ist gesichert.

Die benachbarten Grundstückseigentümer haben dem Vorhaben zugestimmt.

Einen Vorbescheid zu einer gleichlautenden Baumaßnahme auf dem Grundstück hat das Landratsamt Würzburg am 03.04.2019 erlassen. Der Gemeinderat Geroldshausen hat in seiner Sitzung am 24.10.2018 dem Antrag auf Vorbescheid zugestimmt.

Gegenüber dem Vorbescheid haben sich folgende Änderungen/Ergänzungen ergeben:

- ein Wintergarten ist nunmehr auf der bisherigen Terrasse geplant
- der geplante Carport wurde vergrößert
- die Gebäudehöhe wurde erhöht

Beschluss:

Der Gemeinderat Geroldshausen nimmt den Antrag auf Baugenehmigung zur Aufstockung und Erweiterung eines Einfamilienhauses mit Erweiterung einer zweiten Wohneinheit mit Neubau

eines Carports auf dem Grundstück Fl.Nr. 575, Gemarkung Geroldshausen, Rosenstraße 18, zur Kenntnis und stimmt diesem zu.

Abstimmungsergebnis: Ja: 10 Nein: 0 Anwesend: 10

TOP 14 Antrag auf isolierte Befreiung von der im Bebauungsplan "Am Bahnhof" festgesetzten Baugrenze für eine Überdachung in Verlängerung der Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 620/8, Geroldshausen, Kornäcker 25; Beschluss

Es wurde ein Antrag auf isolierte Befreiung von der im Bebauungsplan "Am Bahnhof" festgesetzten Baugrenze auf dem Grundstück Fl.Nr. 620/8, Geroldshausen, Kornäcker 25, eingereicht.

Geplant ist eine Verlängerung der Garagenüberdachung.

Auf dem Grundstück verläuft die Baugrenze in einem Abstand von 3,00 m zur östlichen Grundstücksgrenze. Das Bauvorhaben überschreitet diese Baugrenze um 2,20 m.

Die Nachbarn haben dem Vorhaben zugestimmt.

Die Befreiung wird, wie folgt, begründet:

„Die Verlängerung der Garage dient als Stauraum (für Holz/Gartengeräte) und fügt sich so in das Gesamtkonzept der Bebauung des Grundstücks 620/8 optisch ansprechend ein.“

Nach § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und wenn die Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 18.09.2019 einer Befreiung von der festgesetzten seitlichen Baugrenze zugestimmt. Vom Landratsamt liegt eine Baugenehmigung mit Befreiung von der seitlichen Baugrenze vor, welches die „Grundzüge der Planung nicht berührt“ bestätigen.

Von der rückwärtigen Baugrenze lagen bislang keine Befreiungsanträge vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat Geroldshausen stimmt dem Antrag auf isolierte Befreiung von der im Bebauungsplan "Am Bahnhof" festgesetzten rückwärtigen Baugrenze für eine Überdachung in Verlängerung der Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 620/8, Geroldshausen, Kornäcker 25, zur Kenntnis und stimmt diesem zu.

Abstimmungsergebnis: Ja: 6 Nein: 4 Anwesend: 10

TOP 15 Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Überdachung auf dem Grundstück Fl.Nr. 275, Gemarkung Moos, Am Herrnfeld; Beschluss

Es wurde ein Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Überdachung auf dem Grundstück Fl.Nr. 275, Gemarkung Moos eingereicht.

Das Baugrundstück befindet sich im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen.

Die Erschließung mit Straße, Wasser und Kanal ist gesichert.

GR'in Dr. Petra Steinbach ist aufgrund persönlicher Beteiligung gemäß Art. 49 GO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Geroldshausen nimmt den Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Überdachung auf dem Grundstück Fl.Nr. 275, Gemarkung Moos, Am Herrnfeld, zur Kenntnis und stimmt diesem zu.

GR'in Dr. Steinbach hat gem. Art. 49 GO nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilgenommen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 9 Nein: 0 Anwesend: 10 Persönlich beteiligt: 1

TOP 16 Kindergarten Geroldshausen: Angebot zur Konzeption nach dem Konzept der IFP (Staatsinstitut für Frühpädagogik)- Information, Beschluss

Bereits bei der örtlichen Prüfung durch die Fachaufsicht wurde besprochen, dass sämtliche Kindergärten im Landkreis ihre Konzeption nach dem Konzept der IFP neu erstellen müssen. Dafür wurde die Unterstützung durch eine Multiplikatorin empfohlen.

Frau Kerstin Müller hat ein Angebot vom 21.10.2019 vorgelegt:

Pos	Menge	Text	Einzelpreis EUR	Gesamtpreis EUR
1	4,00	Tage: satz Inhouse Konzeptionsentwicklung inklusive eines Telefongespräches ca. 1 -2 Wochen vor dem Termin	800,00	3.200,00
2	4,00	Paus: Fotoprotokoll zur Inhouse Konzeptionsentwicklung Dokumentation und inhaltliche Verknüpfung mit den Inhalten des Konzeptionsentwicklungstages ca. 1 Woche nach dem Fortbildungstag als PDF-Dokument	100,00	400,00
3	4,00	Fahrtkostenpauschale Augsburg - Geroldshausen über Reichenberg	138,00	552,00
4	4,00	Übernachtung Geroldshausen/Reichenberg	78,00	312,00
5	4,00	halbe Stunc Telefoncoaching im Konzeptionsprozess - optional ca. 30 Minuten Wenn weitere Telefonate zwischen den Terminen notwendig sind, die über die Vorabgespräche hinaus gehen.	30,00	120,00
Gesamt Netto				4.584,00
zzgl. 19,00 % USt. auf			4.584,00	870,96
Gesamtbetrag				5.454,96

In der letzten Sitzung am 30.10.2019 wurde darüber diskutiert, warum ein Konzept nötig ist. Der Vorsitzende erläuterte daraufhin die Notwendigkeit. Im Gremium wurde angeregt, ein zweites Angebot einzuholen.

Die Verwaltung hat bei drei Anbietern Angebote angefordert. Ein Angebot aus Bamberg liegt vor. Hierin werden für die Arbeiten 9 Tage veranschlagt. Die Kosten belaufen sich auf ca. 7.240 € zuzüglich Übernachtung (ca. 900 €).

Aus dem Gremium kam der Hinweis, dass evtl. noch ein weiteres Angebot angefordert werden könnte.

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, den Auftrag für die Konzeptionsentwicklung an den günstigsten Bieter zu vergeben, maximal zum Preis von 5.454,96 € brutto gem. Angebot von Frau Kerstin Müller.

Abstimmungsergebnis: Ja: 9 Nein: 1 Anwesend: 10

TOP 17 Brandschutzmaßnahmen bei Kindergarten-Notgruppe im Kath. Pfarrheim -> Vorübergehendes Podest/Treppenturm als 2. Notausgang - Information, Beschluss

Eine Kindergartengruppe ist als Notgruppe im kath. Pfarrheim untergebracht. Dafür musste eine baurechtliche Genehmigung beantragt werden. Das Landratsamt hat den Bauantrag genehmigt. Als Auflage wurde ein Brandschutzgutachten gefordert. Dieses Brandschutzgutachten ist Teil der Baugenehmigung. Im Brandschutzplan, der Teil des Brandschutzgutachtens ist, wird zwingend ein 2. Notausgang gefordert.

Die Verwaltung hat intensiv mit der Kath. Kirchenverwaltung über den Bau eines Durchbruchs rechts neben der Kirche verhandelt. Der Brandschutzgutachter hätte dieser Lösung zugestimmt. Die Kath. Kirchenverwaltung hatte ein großes Interesse, den Durchbruch zu bauen. Allerdings konnten erhebliche Bedenken nicht ausgeräumt werden:

1. Droht der Verlust des Bestandsschutzes?
2. Gibt der Architekt seine Zusage zur Änderung der Bausubstanz?
3. Die Bauzeit muss mit ca. einem halben Jahr angesetzt werden. Dann müsste dennoch ein Gerüst aufgestellt werden.
4. Es müssten zwei Stein-Bilder des Kreuzwegs versetzt werden.

Deshalb wurde vereinbart, eine Nottreppe einzurichten. Der Verwaltung liegt bisher ein Angebot vor. Es wurde bei weiteren Firmen angefragt.

Die Kosten einer Treppe auf Miete für 2 Jahre betragen 10.275,17 €.
Bei einem Kauf belaufen sich die Kosten auf 11.725,65 €.

Der Bau der Treppe sollte möglichst zeitnah ausgeführt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Geroldshausen beschließt, eine Nottreppe in Gerüstbauweise mit Kosten von max. 11.725,67 € anzuschaffen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 10 Nein: 0 Anwesend: 10

TOP 18 Informationen / Sonstiges

Der Vorsitzende fragte im Gremium an, ob Zustimmung besteht, dass die nächste Gemeinderats-Sitzung am Mittwoch, 11.12.2019 im Hinblick auf die umfangreiche Tagesordnung bereits um 17.30 Uhr beginnen kann.

Folgende Punkte sollen u.a. behandelt werden:

- Entwurf Kindergarten
- Güllesilo
- Containeranlagen
- Satzung Abwasser-Gebühren

Seitens des Gemeinderats bestand mit dem früheren Sitzungsbeginn Einverständnis.

Für die nächste Sitzung entschuldigt haben sich GR Schmidt, GR Friedrich und 2. Bgm. Drexel.

TOP 19 Anfragen und Anregungen

GR Deppisch gab die Anfrage eines Bürgers weiter, ob bei aufgelösten Gräbern die Grabsteine stehen bleiben können.

GR Künzig gab zu bedenken, dass damit die Gemeinde verkehrssicherungspflichtig wird.

Der Vorsitzende schlug vor, dieses Thema im Zusammenhang mit der Friedhofsbegehung in Moos zu diskutieren.

Ende der öffentlichen Sitzung: 22:31

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Gunther Ehrhardt
Erster Bürgermeister

Margarete Hock
Schriftführer/in